

Antrag auf Schiedskommissionsberatung

len anderen Verfahren in Zivil-, Familien- oder Arbeitsrechtssachen sind in den Klagen A. zur angestrebten Entscheidung zu formulieren und zu begründen (§ 12 Abs. 1 Ziff. 2 ZPO). Die /» Prozeßparteien können in der ? mündlichen Verhandlung weitere, auch von den bisherigen A. abweichende A. stellen (§47 Abs. 1 ZPO). Mit ihren A. bestimmen sie Ziel und Grenzen des Verfahrens. Das Gericht ist an diese gebunden; es darf nur über das entscheiden, was Gegenstand von A. war. Besondere *strafprozessuale Verfahren*, die auf A. des Staatsanwalts eingeleitet werden, sind das / beschleunigte Verfahren, der Erlaß eines / gerichtlichen Strafbefehls, das Verfahren bei selbständigen Einziehungen (§281 StPO) und die Hauptverhandlung gegen Flüchtige und Abwesende (§ 263 StPO). Gegen eine / polizeiliche Strafverfügung kann der davon Betroffene A. auf gerichtliche Entscheidung stellen. In allen anderen Strafsachen enthält die Anklageschrift / Anklage den A., das Hauptverfahren zu eröffnen (§ 155 Abs. 1 StPO). Während der gerichtlichen Verfahren können die Beteiligten A. auf prozeßleitende Maßnahmen und Entscheidungen stellen (z.B. A. auf / Ablehnung und Ausschließung von Richtern und Schöffen, auf / Befreiung von den Folgen einer Fristversäumnis, Beweisa.). Durch A. können Vorstellungen zur abschließenden Entscheidung des Gerichts - in Strafsachen innerhalb der / Plädoyers - vorgebracht werden. A. bilden auch die Grundlage für Entscheidungen des Gerichts über strafprozessuale Sicherungsmaßnahmen (A. auf Erlaß eines / Haftbefehls, A. auf richterliche Bestätigung von / Beschlagnahmen und / Durchsuchungen), auf Einleitung der / Vollstreckung und für Entscheidungen bei der Verwirklichung von / Maßnahmen der strafrechtlichen Verantwortlichkeit (z.B. A. auf Erlaß des Restes der Bewährungszeit gemäß § 342 Abs. 6, § 350 Abs. 3 StPO, A. auf Vollzug einer angedrohten Freiheitsstrafe, / Widerruf). Gerichtliche A. können innerhalb der Verhandlung mündlich gestellt werden, im übrigen bedürfen sie der Schriftform. Über A. auf Aufteilung des Nachlasses entscheidet das / Staatliche Notariat (§ 34 Notariatsgesetz). Unter dem Begriff A. wird teilweise auch die einseitige, auf den Abschluß eines / Vertrages gerichtete Erklärung eines Partners verstanden / Angebot und Annahme).

Antrag auf Konfliktkommissionsberatung - Inanspruchnahme der gesetzlich geregelten Möglichkeit, bei Arbeitsstreitfällen, / Verfehlungen, / Schulpflichtverletzungen und einfachen zivilrechtlichen Streitigkeiten eine Beratung und Entscheidung der / Konfliktkommission herbeizuführen. Bei *Arbeitsstreitfällen* sind antragsberechtigt: jeder Betriebsangehörige in eigener Angelegenheit oder ein Betriebsangehöriger im Auftrag seiner Kollegen, wenn sein Antrag mit dem des Kollektivs übereinstimmt; ehemalige Betriebsangehörige, soweit es sich um Ansprüche aus einem früheren Arbeitsrechtsverhältnis mit dem Betrieb handelt; die Erziehungsberechtigten jugendlicher Betriebsangehöriger; der Betriebsleiter oder ein von ihm Beauftragter; der Leiter des

übergeordneten Organs bei Anträgen gegen den Betriebsleiter; der Staatsanwalt des Kreises; die Betriebsgewerkschaftsleitung bei Ansprüchen der / Kasse der gegenseitigen Hilfe auf Darlehnsrückzahlungen. A. wegen *Verfehlungen* kann von einem geschädigten Bürger, einem Arbeitskollektiv, einer Hausgemeinschaft oder einem anderen Geschädigten gestellt werden. Wegen *Verletzung der Schulpflicht* kann der Direktor der Schule in Übereinstimmung mit dem Elternbeirat bzw. der Direktor der Einrichtung der Berufsbildung A. stellen. A. wegen *einfacher zivilrechtlicher Streitigkeiten* können ein oder mehrere Bürger stellen, bei Streitigkeiten, die sich im Zusammenleben der Bürger in der Haus- und Wohngemeinschaft ergeben, auch / Hausgemeinschaftsleitungen. Bei einfachen zivilrechtlichen Streitigkeiten zwischen Betrieb und Betriebsangehörigen kann Antrag für den Betrieb der Betriebsleiter oder ein von ihm Beauftragter stellen. Bürger können ihren A. mündlich oder schriftlich Vorbringen, alle anderen Antragsteller müssen ihn schriftlich formulieren. Ein A. hat vor allem zu enthalten: Namen und Anschrift von ? Antragsteller und Antragsgegner bzw. beschuldigtem Bürger; Alter und Beruf des Antragstellers und - soweit bekannt - auch des Antragsgegners bzw. des beschuldigten Bürgers; die genaue Bezeichnung des Anspruchs bzw. der Rechtsverletzung, eine zusammengefaßte Darstellung des Sachverhalts und der vorliegenden / Beweismittel. / Übergabeentscheidung

Antrag auf Schiedskommissionsberatung - Inanspruchnahme der gesetzlich geregelten Möglichkeit, bei einfachen zivilrechtlichen und anderen Rechtsstreitigkeiten, / Verfehlungen und / Schulpflichtverletzungen eine Beratung und Entscheidung der / Schiedskommission herbeizuführen. A. wegen *einfacher zivilrechtlicher und anderer Rechts Streitigkeiten* können ein oder mehrere Bürger stellen, bei Streitigkeiten, die sich im Zusammenleben der Bürger in der Haus- und Wohngemeinschaft ergeben, auch / Hausgemeinschaftsleitungen. Selbständige Handwerker und Gewerbetreibende sind Betriebe im Sinne des § 11 Abs. 2 ZGB und demzufolge nur antragsberechtigt, wenn die zivilrechtliche Streitigkeit nicht mit ihrem Gewerbebetrieb zusammenhängt. Der Antrag eines Jugendlichen kann nur vom / Erziehungsberechtigten oder von einem anderen / gesetzlichen Vertreter gestellt werden. Für eine Produktionsgenossenschaft sind nur der Vorstand oder der Vorsitzende antragsberechtigt, und ein A. ist nur möglich, wenn es um Rechtsstreitigkeiten zwischen der Genossenschaft und einem oder mehreren ihrer Mitglieder geht. A. wegen *Verfehlungen* kann von einem geschädigten Bürger, einem Arbeitskollektiv, einer Hausgemeinschaft oder einem anderen Geschädigten gestellt werden. Wegen *Verletzung der Schulpflicht* kann der Direktor der Schule in Übereinstimmung mit dem Elternbeirat bzw. der Direktor der Einrichtung der Berufsbildung A. stellen.